

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Verbesserung der Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen und erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer (BürgEntlG-KV)
- Zentralisierung des Steuerabzugsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (Begleitgesetz zur 2. Föderalismusreform)
- Fundstellen: BürgEntlG-KV v. 16.7.2009 (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782)
Begleitgesetz zur 2. Föderalismusreform v. 10.8.2009 (BGBl. I 2009, 2702; BStBl. I 2009, 866)

§ 50

Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

(1) ¹Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4 bis 8) oder Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. ²§ 32a Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das zu versteuernde Einkommen um den Grundfreibetrag des § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erhöht wird; dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 beziehen. ³§ 9 Absatz 5 Satz 1, soweit er § 9c Absatz 1 und 3 für anwendbar erklärt, die §§ 9c, 10, 10a, 10c, 16 Absatz 4, die §§ 24b, 32, 32a Absatz 6, die §§ 33, 33a, 33b und 35a sind nicht anzuwenden. ⁴**Hiervon abweichend sind bei Arbeitnehmern, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 beziehen, § 9 Absatz 5 Satz 1, soweit er § 9c Absatz 1 und 3 für anwendbar erklärt, § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 10c anzuwenden, soweit die Aufwendungen auf die Zeit entfallen, in der Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 erzielt wurden.** ⁵Die Jahres- und Monatsbeträge der Pauschalen nach § 9a Satz 1 Nummer 1 und § 10c Abs. 1, 2 und 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 5, ermäßigen sich zeitanteilig, wenn Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 nicht während eines vollen Kalenderjahres oder Kalendermonats zugeflossen sind.

(2) ¹Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten. ²Satz 1 gilt nicht

ESTG § 50

1. für Einkünfte eines inländischen Betriebs;
2. wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Sinne des § 1 Absatz 2 oder Absatz 3 oder des § 1a nicht vorgelegen haben; § 39 Absatz 5a ist sinngemäß anzuwenden;
3. in Fällen des § 2 Absatz 7 Satz 3;
4. für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4,
 - a) wenn auf Grund des § 39d Absatz 2 eine Eintragung auf der Bescheinigung im Sinne des § 39d Absatz 1 Satz 3 erfolgt ist oder
 - b) wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird (§ 46 Absatz 2 Nummer 8);
5. für Einkünfte im Sinne des § 50a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

³In den Fällen des Satzes 2 Nummer 4 erfolgt die Veranlagung durch das Betriebsstättenfinanzamt, das die Bescheinigung nach § 39d Absatz 1 Satz 3 erteilt hat. ⁴Bei mehreren Betriebsstättenfinanzämtern ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war. ⁵Bei Arbeitnehmern mit Steuerklasse VI ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt unter Anwendung der Steuerklasse I beschäftigt war. ⁶Ist keine Bescheinigung nach § 39d Absatz 1 Satz 3 erteilt worden, ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war. ⁷Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 5 gilt nur für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. **⁸In den Fällen des Satzes 2 Nummer 5 erfolgt die Veranlagung durch das Bundeszentralamt für Steuern.**

(3) § 34c Absatz 1 bis 3 ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, für die im Inland ein Betrieb unterhalten wird, entsprechend anzuwenden, soweit darin nicht Einkünfte aus einem ausländischen Staat enthalten sind, mit denen der beschränkt Steuerpflichtige dort in einem der unbeschränkten Steuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen wird.

(4) Die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse liegt; ein besonderes öffentliches Interesse besteht insbesondere

1. im Zusammenhang mit der inländischen Veranstaltung international bedeutsamer kultureller und sportlicher Ereignisse, um deren Ausrichtung ein internationaler Wettbewerb stattfindet, oder
2. im Zusammenhang mit dem inländischen Auftritt einer ausländischen Kulturvereinigung, wenn ihr Auftritt wesentlich aus öffentlichen Mitteln gefördert wird.

Autorin: Dr. Bettina **Lieber**, Rechtsanwältin/Steuerberaterin,
Deloitte & Touche, Düsseldorf

Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Universität zu Köln

Kompaktübersicht

Grundinformation: Durch das *BürgEntlG-KV v. 16.7.2009* (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782) wird die Besteuerung des beschränkt stpfl. ArbN im Hinblick auf den Abzug der tatsächlichen Aufwendungen für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie den Abzug erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten wie WK an die Besteuerung des unbeschränkt stpfl. ArbN angeglichen. Durch das *Begleitgesetz zur zweiten Föderalismusreform v. 10.8.2009* (BGBl. I 2009, 2702; BStBl. I 2009, 866) wird eine neue Zuständigkeit des Bundeszentralamts für Steuern für die Antragsveranlagung von beschränkt Stpfl. aus EU/EWR-Staaten geschaffen. J 09-1

Rechtsentwicklung: zur *Gesetzesentwicklung bis 2008* s. § 50 Anm. 3; J 09-2
bis 2009 s. § 50 Anm. J 08-2.

- ▶ *BürgEntlG-KV v. 16.7.2009* (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782): Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 werden an die Änderungen von § 10c angepasst. In Abs. 1 Satz 4 wird der Verweis auf § 9 Abs. 5 Satz 1, soweit er § 9c Abs. 1 und 3 für anwendbar erklärt, aufgenommen.
- ▶ *Begleitgesetz zur zweiten Föderalismusreform v. 10.8.2009* (BGBl. I 2009, 2702; BStBl. I 2009, 866): Abs. 2 wird um einen Satz 8 ergänzt.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Änderungen in Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 gelten erstmals ab dem VZ 2010 (§ 52 Abs. 1 idF des BürgEntlG-KV). J 09-3
§ 50 Abs. 2 Satz 8 gilt erstmals nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der BReg., die der Zustimmung des BRat bedarf; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem 31.12.2011 liegen (§ 52 Abs. 58 Satz 3 idF des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform).

J 09-4 **Grund der Änderungen:**

- ▶ **Abs. 1 Satz 4:** Beschränkt stpfl. ArbN werden von bestimmten Abzugsverboten des Abs. 1 Satz 3 ausgenommen. Für Vorsorgeaufwendungen wurde bisher neben dem SAPauschbetrag nach § 10c Abs. 1 die Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 und 3 gewährt. Nach der Änderung von § 10c durch das BürgEntlG-KV können nur noch die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen abgezogen werden. Diese Änderung wurde für beschränkt stpfl. ArbN nachvollzogen. Außerdem wurde § 9 Abs. 5 Satz 1, soweit er § 9c Abs. 1 und 3 für anwendbar erklärt, in die anwendbaren Vorschriften aufgenommen. Mit der Abziehbarkeit von erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten wie WK sollen beschränkt stpfl. ArbN den unbeschränkt stpfl. ArbN insoweit gleichgestellt werden (s. BTDrucks. 16/12254, 31).
- ▶ **Abs. 1 Satz 5:** Die Regelung zur zeitanteiligen Ermäßigung der Jahres- und Monatsbeträge, wenn die Einkünfte iSd. § 49 Abs. 1 Nr. 4 nicht während eines vollen KJ. oder Kalendermonats zugeflossen sind, wurde redaktionell an die Änderung nach § 10c angepasst.
- ▶ **Abs. 2 Satz 8:** Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Antragsveranlagung von beschränkt Stpfl. aus EU/EWR-Staaten mit Einnahmen, die dem StAbzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 unterliegen, auf das Bundeszentralamt für Steuern soll das Steuerabzugsverfahren beim Bundeszentralamt zentralisiert werden.

J 09-5 **Bedeutung der Änderungen:**

- ▶ **Abs. 1 Satz 4:** Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 können Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung sowie Beiträge zur gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherung in einem bestimmten Rahmen als SA abgezogen werden, soweit sie nachgewiesen werden (s. dazu im Einzelnen § 10 Anm. 120 ff., 150 ff.). Dieser SA-Abzug ist ab dem VZ 2010 auch für beschränkt stpfl. ArbN im Rahmen der Veranlagung (Ab. 2 Satz 2 Nr. 4) zulässig. Die Aufwendungen müssen allerdings auf den Zeitraum entfallen, in dem die Istpfl. Einkünfte erzielt wurden. Die Beschränkung des beschränkt stpfl. ArbN auf die Vorsorgepauschalen (10c Abs. 2 und 3 aF) ohne die Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen, ist damit entfallen. Insofern werden beschränkt stpfl. ArbN in gleicher Weise behandelt wie unbeschränkt stpfl. ArbN. Die Ungleichbehandlung mit nicht Istpfl. beschränkt stpfl. ArbN bleibt bestehen (s. hierzu § 50 Anm. 80).

Vom allgemeinen Abzugsverbot des Abs. 1 Satz 3 ausgenommen sind nun ab dem VZ 2010 auch erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

Auch insoweit ist eine Gleichbehandlung mit unbeschränkt stpfl. ArbN erfolgt.

- ▶ **Abs. 1 Satz 5:** Die Regelung ergänzt Satz 4 für den Fall, dass Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht während eines vollen Kj. oder Kalendermonats zugeflossen sind (Zeitraum, für den der Lohn gezahlt wird). Bisher waren von der zeitanteiligen Kürzung neben dem ArbNPauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1) der SAPauschbetrag (§ 10c Abs. 1) und die Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 2 und 3) betroffen. Infolge des Wegfalls der Vorsorgepauschale greift die Kürzung nun nur noch für den WKPAuschbetrag und den SAPauschbetrag (§ 10c). Zur Auswirkung auf das Lohnsteuerverfahren s. § 50 Anm. 102.
- ▶ **Abs. 2 Satz 8:** Durch das JStG 2009 wurde mit der Einfügung von Abs. 2 Nr. 5 das frühere vereinfachte Steuererstattungsverfahren durch die Antragsveranlagung ersetzt. Erfasst werden die Einkünfte iSd. § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, die grundsätzlich dem StAbzug unterliegen. Die Zuständigkeit für diese Veranlagungen wird nun von den lokalen FÄ auf das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verlagert. Dadurch werden Erfahrungen und Kenntnisse im Zusammenhang mit der Antragsveranlagung bei einer Finanzbehörde gebündelt. Diese Bündelung sollte für die betroffenen beschränkt Stpfl. zu einer Erleichterung im Hinblick auf den verfahrensrechtl. Aufwand und materiell-rechtl. zu einer weitgehenden Gleichbehandlung führen. Die Regelung soll jedoch frühestens ab 2012 gelten, vermutlich um dem BZSt. entsprechend Zeit zur Anpassung an neue Zuständigkeiten zu geben.

